

MMW-HOTLINE

Rufen Sie an!
Tel. (0 800) 2 37 98 30
Donnerstags, 13 bis 15 Uhr
w@lbert.info

Haben Sie Fragen zur Abrechnung oder zur wirtschaftlichen Praxisführung? Als Leser der MMW können Sie sich an unseren Experten wenden: Helmut Walbert, Facharzt für Allgemeinmedizin und Betriebswirt aus Würzburg.



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist und
Betriebswirt Medizin

Liquidation über Abrechnungsstelle

Daten niemals ohne Einverständnis weitergeben

? Dr. P. S., Hausarzt-Internist, Nordrhein: *Bisher haben wir unsere Privatliquidationen selbst erstellt. Aus Rationalisierungsgründen möchte ich die Liquidationen an eine private Abrechnungsstelle weitergeben. Muss ich jetzt von allen Privatpatienten eine Einverständniserklärung haben?*

! **Antwort:** Gut, dass Sie nachfragen! Der Bundesgerichtshof (BGH) hat bereits 1991 in einem Urteil zwingend das schriftliche Einverständnis des Patienten verlangt. Ohne Vorliegen einer solchen Erklärung verstößt der Arzt mit der Weitergabe der Patientendaten an ein Abrechnungsunternehmen gegen die ärztliche Schweigepflicht.

Zum praktischen Vorgehen empfehle ich die Vorbereitung einer „Sammelklärung“, die neben der Datenweitergabe an die Abrechnungsstelle auch die



Die Unterschrift des Patienten ist notwendig.

Möglichkeiten des Recalls sowie der Weitergabe von Daten im Rahmen von Konsiliaruntersuchungen oder Überweisungen abdeckt. Eine solche Erklärung sollte eigentlich allen Patienten vorgelegt werden – auch gesetzlich Versicherten, die konsequenterweise die Liquidationen von Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) ebenfalls über die Abrechnungsstelle erhalten sollten.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass nach § 73 Abs. 1b SGB V von jedem Patienten eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen muss, damit man bei vor- oder mitbehandelnden Ärzten Befunde anfordern kann, ohne den Datenschutz zu verletzen. ■

Verordnung durch Hausarzt

Parenterale Ernährung schlägt aufs Budget

? Dr. K. H., Hausarzt-Internist, Bayern: *Fällt die Verordnung von parenteraler Ernährung tatsächlich unter das Arzneimittelbudget?*

! **Antwort:** Das ist korrekt! Diese Behandlung ist sehr teuer, also sollten alle Voraussetzungen erfüllt sein, um

einen Regress zu vermeiden. Grundsätzlich müssen zunächst alle anderen Ernährungsformen ausgeschöpft sein.

Fertigbeutel sind zu bevorzugen, da Rezepturnahrung wesentlich teurer ist und einer zusätzlichen Begründung bedarf. Auch Vitamine und Spurenelemente sind ggf. verordnungsfähig. Hier

empfiehlt sich ein Blick in Arzneimittel-Richtlinien unter Nr. 27. Unter die verordnungsfähigen Hilfsmittel fallen die Pumpen- und Überleitungssysteme sowie Portnadeln. Da solche Patienten in einer Hausarztpraxis selten sind, rate ich, ggf. vorher die Ordnungsberatung der KV zu befragen. ■